Entwurf Stand: 13. September 2019

**Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat**

**der Flughafen Stuttgart GmbH**

Aufgrund des § [10 Absatz 13] des Gesellschaftsvertrags in der Fassung vom […] gibt sich der Aufsichtsrat der Flughafen Stuttgart GmbH die folgende Geschäftsordnung:

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und dieser Geschäftsordnung aus. Er beachtet die Regelungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg. Er hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zusammenzuarbeiten.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, an der Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Aufgaben mitzuwirken. Dabei sind sie, soweit Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmen, allein der Wahrung des Unternehmensinteresses verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Wettbewerbern, Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen.

**§ 2**

**Verschwiegenheit**

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind und zwar über die Dauer seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat sind alle in seinem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen und Datenträger an die Gesellschaft zurückzugeben. Das Aufsichtsratsmitglied kann diese Unterlagen und Datenträger mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden anstatt einer Rückgabe auch vernichten und dies gegenüber der Gesellschaft schriftlich versichern.

(2) Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung des Gesellschafters Land Baden-Württemberg in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, haben den Gesellschafter Land Baden-Württemberg über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, zu unterrichten. Dies gilt nicht für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die §§ 394, 395 AktG sind für vom Land und der Landeshauptstadt entsandte Aufsichtsratsmitglieder entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Weitergabe von Informationen, insbesondere auch von vertraulichen Angaben und Geheimnissen der Gesellschaft, an die Beteiligungsverwaltung des Landes Baden-Württemberg (vom Land entsandte Aufsichtsratsmitglieder) sowie der Landeshauptstadt Stuttgart (von der Landeshauptstadt entsandte Aufsichtsratsmitglieder) zulässig ist. Dies gilt für die vom Land entsandten Aufsichtsratsmitglieder auch für die Weitergabe solcher Informationen an andere Ministerien des Landes Baden-Württemberg durch ein Aufsichtsratsmitglied, sofern das Aufsichtsratsmitglied dem jeweiligen Ministerium angehört.

(3) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats außerhalb des Anwendungsbereichs von vorstehendem Absatz 2 Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats rechtzeitig zu unterrichten. Dieser entscheidet mit Zustimmung der Geschäftsführung der Gesellschaft über die Zulässigkeit der Weitergabe.

**§ 3**

**Vorsitzender des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte nach § 27 MitbestG einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags festgelegte Amtszeit.

**§ 4**

**Sitzungen und Beschlüsse**

(1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorbereitet und geleitet. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert, obliegt dies seinem Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Person des Protokollführers. Er bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Beratungen.

(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung einzelner Gegenstände der Tagesordnung aus wichtigem Grund vertagen.

(3) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse fest.

**§ 5**

**Ausschüsse**

(1) Der Aufsichtsrat kann zur sachgerechten Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden, um seine Verhandlungen oder Beschlüsse vorzubereiten. Er kann, soweit gesetzlich zulässig, einzelne oder bestimmte Aufgaben und Beschlüsse einem Ausschuss anstelle des Aufsichtsrats zur Verhandlung und Beschlussfassung überweisen. Der Aufsichtsrat bestellt ein Mitglied zum Ausschussvorsitzenden und ein Mitglied zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt. Sie können durch Beschluss des Aufsichtsrats als Ausschussmitglieder vorzeitig abberufen werden.

(3) Ausschüsse, die anstelle des Aufsichtsrats entscheiden, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(4) Die Ausschussvorsitzenden vertreten die Ausschüsse in deren Aufgabenkreis und berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

(5) Die für den Aufsichtsrat im Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten im Übrigen entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

**§ 6**

**Vermittlungsausschuss**

(1) In unmittelbarem Anschluss an die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat den Ausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG. Diesem Ausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende und sein nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG gewählter Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied an.

(2) Der Vermittlungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 5 MitbestG einen Beschlussvorschlag. Er ist für alle weiteren ihm kraft Gesetzes zugewiesenen Aufgaben zuständig.

**§ 7**

**Personalkommission**

(1) Aus der Mitte des Aufsichtsrats ist ein Personalausschuss (Personalkommission) zu bilden. Die Personalkommission bereitet Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor und entscheidet in ausgewählten Personalangelegenheiten anstelle des Aufsichtsrats.

(2) Der Personalkommission gehören der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie drei weitere vom Aufsichtsrat gewählte Aufsichtsratsmitglieder an.

(3) Die Personalkommission verhandelt und beschließt anstelle des Aufsichtsrats über

1. die Zustimmung zu Nebentätigkeiten von Mitgliedern der Geschäftsführung;

2. die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen und deren Anstellungsbedingungen und die Anpassungen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit der Geschäftsführung fällt;

3. die Zustimmung zum Abschluss und zu wesentlichen Änderungen von Verträgen mit Angehörigen eines Geschäftsführers oder eines Prokuristen, soweit diese Verträge nicht nur eine vorübergehende Beschäftigung wie z.B. Aushilfen zum Gegenstand haben. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind die in § 15 der Abgabenordnung genannten Personen.

(4) Die Personalkommission berät zur Vorbereitung von Personalentscheidungen des Aufsichtsrats über:

1. den Abschluss, Verlängerung, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung;

2. die jährliche variable Vergütung der Geschäftsführung;

3. weitere Rechtsgeschäfte gegenüber der Geschäftsführung.

Die Personalkommission unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Beschlussfassung über die vorstehend genannten Gegenstände. Sie berät ferner regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für die Geschäftsführung.

(5) Der Aufsichtsrat kann, soweit gesetzlich zulässig, der Personalkommission durch Beschluss weitere Aufgaben anstelle des Aufsichtsrats zur Verhandlung und Beschlussfassung überweisen.

**§ 8**

**Beteiligungs- und Finanzausschuss**

(1) Der Aufsichtsrat bildet einen Beteiligungs- und Finanzausschuss. Diesem gehören fünf vom Aufsichtsrat gewählte Aufsichtsratsmitglieder an.

(2) Der Beteiligungs- und Finanzausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützung des Aufsichtsrats bei der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems;

2. Prüfung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers;

3. Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsrats an die Gesellschafterversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers;

4. Erteilung des Prüfungsauftrags und Abschluss der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer nach der Bestellung durch die Gesellschafterversammlung;

5. Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten des Abschlussprüfers;

6. Vorbereitung des gemäß § 171 AktG zu erstattenden Berichts des Aufsichtsrats;

7. Beschlussfassung über die Erteilung der Zustimmung des Aufsichtsrats zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG;

8. Erteilung der Zustimmung zu den in § 12 Abs. 3 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrags genannten Maßnahmen der Geschäftsführung bei Beteiligungsunternehmen.

9. Erörterung der von der Geschäftsführung nach § 7 Abs. 6 und § 12 Abs. 3 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrags zu erstattenden Berichte.

**§ 9**

**Vergabeausschuss**

(1) Der Aufsichtsrat bildet einen Vergabeausschuss. Diesem gehören vier vom Aufsichtsrat gewählte Aufsichtsratsmitglieder an.

(2) Der Vergabeausschuss erteilt anstelle des Aufsichtsrats die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Geschäftsordnung erforderliche Zustimmung bei der Umsetzung von Investitionen und Anschaffungen von Gegenständen des Anlagevermögens.

**§ 10**

**Änderung der Geschäftsordnung**

Der Aufsichtsrat kann diese Geschäftsordnung nach Anhörung der Geschäftsführer jederzeit ändern oder ergänzen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung vorzulegen, die ihr notwendig oder zweckmäßig erscheinen.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am […] in Kraft.

…………………………………, den …………………………………

……………………………………………………….

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats